

für den Sammelband nur ein einheitlicher Preis besteht und die Einzelsumme für die lizenzierten Musikstücke also gar nicht feststeht. — Ein Gesangswerk wird in einer Bearbeitung verlegt. Der Komponist ist seit länger als 25 Jahren tot, der Textdichter erst vor kurzem gestorben, der Bearbeiter lebt noch. Nach welchem Maßstab ist an die Komponistenerben zu zahlen? Gleiche Schwierigkeiten ergeben sich bei Aufnahme einer Melodie in ein Potpourri, bei Opernbearbeitungen; sie steigern sich weiterhin, wenn eine in der Lizenzfrist vorgenommene Bearbeitung ihrerseits wieder lizenzpflichtig wird.

Auch auf folgenden Fall sei beispielsweise noch hingewiesen: Zu einem *Oratorium* gehören folgende Ausgaben: Partitur, Orchesterstimmen, Chorstimmen, Solostimmen, Klavierauszug und Textbuch. Die Chorstimmen teilen sich wiederum in vier bis acht verschiedene Stimmlagen, die Orchesterstimmen sogar bis zu dreißig Instrumente. Jede einzelne dieser Teilausgaben des Werkes hat ziffernmäßig einen ganz verschiedenen Absatz, je nach der Besetzungstärke der ausführenden Institute. Soll der Verleger nun etwa für jeden verschiedenen Absatzvorgang einzeln die Lizenzgebühr errechnen? Das würde ihm mehr Arbeit schaffen als der Erwerb, Druck und Vertrieb des ganzen Werkes!

Zusammenfassend führen wir nachstehend die Schwierigkeiten auf, die dem deutschen Musikverlag die Anwendung des Lizenzsystems praktisch völlig unmöglich machen.

1. Vielheit der Werke (Sammlungen),
2. Vielheit der Autorschaft (Komponist, Dichter, Bearbeiter),
3. Vielheit der Schutzfrist (frei, Lizenz, Vollschutz),
4. Vielheit der Ausgaben (Partitur, Klavierauszug, Stimmen, Textbuch usw.).

Für die *Musikeditionen* gelten die gleichen Bedenken wie für die Aufnahme literarischer Werke in billige Bücherreihen. Die deutschen Editionen, wie z. B. die bekannte Edition Peters würden mit ihren vorbildlichen wohlfeilen Nachdruckausgaben niemals die Welt haben erobern können, wenn sie im Augenblick des Nachdrucks an Erschwerungen in der Art des englischen Systems gebunden gewesen wären!

Der Musikverlag würde bei Einführung des englischen Lizenzsystems sich geschlossen dahin erklären, von der undurchführbaren Neuerung überhaupt keinen Gebrauch zu machen.

IV.

Auch die besonderen Verhältnisse im Kunstverlag sprechen gegen die Zwangslizenz. Eine Eigentümlichkeit des großen Kunstverlages, wie er sich gerade in Deutschland durch die hohe Ausbildung im Reproduktionsverfahren und durch die organisatorische Tüchtigkeit der beherrschenden Kunstverleger gestaltet hat, besteht darin, daß im *Inlands-Großgeschäft*, durch welches die Kunstblätter in die vom Verleger gar nicht aufzusuchenden kleinsten Kanäle fließen, Rabatte bis zu 66% gegeben werden; ein Ausgehen vom Ladenpreis würde nach solchem Rabattabgang zu unsinnigen Rechenverhältnissen führen. Noch unmöglicher würde sich eine Bestimmung nach englischem Vorbild beim *Export* des Kunstverlages auswirken, wobei hervorzuheben ist, daß die ungestörte Aufrechterhaltung des heute äußerst schwierigen Exports für den Kunstverlag eine *Lebensfrage* und für Deutschland eine *Preistfrage* ist. Dieser Export von Kunstblättern geschieht aber gerade bei den in Massenauflagen gedruckten billigen Reproduktionen oft überhaupt nicht an Hand von Ladenpreisen, sondern es werden, wie im allgemeinen kaufmännischen Geschäftsleben, *Nettoverkaufspreise* für die ausländischen Händler festgesetzt, die nicht einheitlich sind, sondern auf Grund des genauen Studiums des Marktes des betreffenden Landes und auf Grund der ganz besonderen Erfahrungen gestellt werden, die man im Laufe der Zeit erworben hat, je nach der Kaufkraft, Währung, der Weltmarkt-Konkurrenz, Konsumfähigkeit für das betreffende Land usw. Der deutsche Kunstverleger gewährt in diesen Fällen den ausländischen Käufern Freiheit, in ihren Ländern selbst die Ladenpreise festzusetzen, wie sie sie für richtig finden. Dabei spielen auch die *Einfuhrzoll-Verhältnisse* der einzelnen Länder eine wesentliche Rolle. Wesentlich für die Preisbildung sind in solchen Fällen auch die bestellten

Quantitäten und die Art der Aufträge. Um diese Freiheit der Preisfestsetzung zu haben, erwirbt der Kunstverleger im allgemeinen immer das gesamte Urheberrecht oder Teile des ausschließlichen *Vielfältigungsrechts* und zahlt ein für alle Mal ein Pauschale; sonst könnte er nicht disponieren, und er könnte gerade auch seinen Export gegen die sehr drückende *französisch-italienische Konkurrenz* nicht aufrecht erhalten.

V.

Die bisherigen Bedenken und Schwierigkeiten sind aber nicht die einzigen. Es ist vielmehr noch auf folgendes hinzuweisen.

Die Befürworter der Einführung einer Zwangslizenz in das deutsche Urheberrecht behaupten, Deutschland müsse aus seiner *Isolierung* heraus, in die es durch Beibehaltung der dreißigjährigen Schutzfrist angeblich geraten ist. Dabei steht fest, daß eine immerhin noch beträchtliche Zahl der in der Berner Union zusammengeschlossenen Staaten die dreißigjährige Schutzfrist hat und daß zum wenigsten einige von diesen nicht daran denken, sie aufzugeben. Deutschland würde nach Einführung der Zwangslizenz auch gar nicht zu den Staaten mit fünfzig Jahren gezählt werden, sondern würde zusammen mit England eine *Zwischstellung* einnehmen, gleichsam weder Fisch noch Fleisch sein. Denn wenn auch das englische Gesetz vom 16. Dezember 1911 in Artikel 3 von einer Schutzfrist von fünfzig Jahren spricht, so steht doch zweifelsfrei fest, daß sich international das Gesetz so auswirkt, als ob England nur fünf und zwanzig Jahre Schutzfrist hätte. Maillard, der Präsident der Association littéraire et artistique internationale hat in Lugano 1927 den französischen Standpunkt deutlich gekennzeichnet. Danach ist nach französischer Auffassung als *Urheberschutzfrist* nur diejenige Frist anzusehen, die dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern die *ausschließliche* durch keinerlei gesetzliche Rechte Dritter geschmälerte Verfügung über das Werk gibt; die *englische Lizenzfrist* ist deshalb keine *vollgültige Schutzfrist* im internationalen Verkehr. Tatsächlich werden wohl auch in Frankreich englische Werke nach 25 Jahren p. m. a. nachgedruckt, ohne daß sich der Nachdrucker um Zahlung der Lizenz bemüht. Man könnte daran denken, diese Frage zwischenstaatlich zu regeln. Wie aber soll das geschehen? Zieht man *Abschluß von Sonderabkommen* in Betracht, so müßten mit jedem einzelnen Staat Verhandlungen aufgenommen werden. Selbst angenommen, es gelänge eine Einigung mit den großen Kulturstaaten, etwa mit Frankreich trotz des von Maillard eingenommenen Standpunktes, mit England und mit Italien, so bleiben die vielen kleinen Staaten übrig. In ihnen wird nach Einführung der Lizenz in Deutschland der unerlaubte Nachdruck deutscher Autoren in größtem Maßstabe blühen; denn abgesehen davon, daß sich bei den viel geringeren Herstellungskosten das Geschäft für sie infolge der Möglichkeit von Preisunterbietung lohnt, gibt ihnen die Einführung der Zwangslizenz in Deutschland die Möglichkeit weiterer Unterbietung, da der deutsche Nachdrucker die Lizenzgebühr tragen muß und daher zu weiterer Preiserhöhung gezwungen ist.

Eine die Rechte Deutschlands während der Regelung der Zwangslizenz im Rahmen der Berner Übereinkunft erscheinende völlig *ausichtslos*. Es braucht nur an die Schwierigkeiten erinnert zu werden, die es gekostet hat, das jetzt geltende Vertragswerk mit seinen zahlreichen Vorbehalten zustande zu bringen.

Gesetzt aber den Fall, die internationale Regelung auf dem einen oder anderen Wege wäre möglich, so entsteht sofort die Frage, wie die *praktische Durchführung* gesichert werden soll. Die Vertragsstaaten werden sich keineswegs darauf einlassen, daß die Zwangslizenzfrist als *echte Schutzfrist* für sie gilt; denn sie würden dadurch in den Nachteil versetzt, daß sie selbst bis fünfzig Jahre nicht nachdrucken dürften, während der Nachdruck in Deutschland gegen Entrichtung der Lizenzgebühr erlaubt wäre. Wie aber sollen Rechtsansprüche des deutschen Lizenzgebers durchgeführt werden, wenn der Nachdrucker im Ausland dem deutschen gleichgestellt wird? Es müßte ein geradezu